

Walter, Stephan

Von: Hermens, Michael
Gesendet: Dienstag, 6. September 2016 15:00
An: Walter, Stephan
Betreff: Anfrage Ortsrat Suttorf
Anlagen: WBek 4 Vorschläge Wahlvorstand 27-04-2016.pdf

Guten Tag Herr Walter,

durch eine öffentliche Bekanntmachung am 27.04.2016 gemäß § 10 Absatz 3 NKWO wurden die in der Stadt Neustadt a. Rbge. vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, bis zum 20.05.2016 Wahlberechtigte des Wahlgebiets als Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen. Aufgrund dieser Aufforderung wurden keine Vorschläge eingereicht.

Eine schriftliche Aufforderung an die Parteien und die Ortsräte ist nicht erfolgt. Mit der Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen durch eine öffentliche Bekanntmachung sind die Anforderungen der NKWO an eine Mitwirkung der Parteien erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen
Michael Hermens

Bürgerservice
Telefon: -121

Theodor-Heuss-Str. 18

**Bekanntmachung Nr. 4 zur Kommunalwahl 2016
-Aufforderung an die in Neustadt a. Rbge. vertretenen Parteien und Wählergruppen
zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung der Wahlvorstände-**

Für die am Sonntag, den 11.09.2016 stattfindenden Kommunalwahlen sind nach § 11 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 10 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) im Wahlgebiet der Stadt Neustadt a. Rbge für 61 Urnenwahlbezirke und 8 Briefwahlbezirke Wahlvorstände zu bilden.

Gemäß § 10 Absatz 3 NKWO fordere ich die in der Stadt Neustadt a. Rbge. vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **20.05.2016** Wahlberechtigte des Wahlgebiets als Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen.

Gemäß § 13 Absatz 2 NKWG können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben. Zur Übernahme dieses Wahlehenamtes ist jede wahlberechtigte Person des Wahlgebiets verpflichtet.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf gemäß § 13 Absatz 3 NKWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

- die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
- die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
- Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
- Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Neustadt a. Rbge, 27.04.2016

Stadt Neustadt am Rübenberge

Der Gemeindevorstand

Maic Schillack